

DGUV-Vorschrift 2

ZUR VORSCHRIFT 2 ALLGEMEIN:

Was sind die wesentlichen Neuerungen der DGUV Vorschrift 2?

- Die Vorschrift vereinheitlicht die bisher unterschiedlichen Regelungen von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.
- Die Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten wird grundlegend reformiert und stärker an den individuellen Bedingungen der einzelnen Betriebe ausgerichtet.
- Die bei den Berufsgenossenschaften eingeführten Regelungen zur Kleinbetriebsbetreuung treten auch bei den Unfallkassen in Kraft.

Welche Ziele verfolgt die DGUV-Vorschrift 2?

Ziele sind:

- Gleichbehandlung gleichartiger Betriebe,
- mehr betrieblicher Gestaltungsspielraum,
- Berücksichtigung der individuellen betrieblichen Gefährdungen und Verhältnisse,
- Betreuungsinhalte statt Einsatzzeiten stehen im Vordergrund.

Welcher Betriebsbegriff ist maßgebend für die Zuordnung zu einem der Betreuungsmodelle?

Für die Wahl des Betreuungsmodells ist das dem Unfallversicherungsträger zugehörige Unternehmen als Ganzes entscheidend. Hier kommt es darauf an, ob das Unternehmen bis 10, bis 50 oder über 50 Beschäftigte hat.

Wer entscheidet bzw. unterstützt, wenn ein Betrieb Schwierigkeiten hat, sich den Betreuungsgruppen der

Grundbetreuung (gemäß WZ-Kode in Anlage 2) zuzuordnen?

(WZ-Kode: national eingeführter Schlüssel des Statistischen Bundesamtes zur Klassifikation der Wirtschaftszweige, Anm. UKRLP)

Ein Betrieb wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten einer Betreuungsgruppe zugeordnet. Die Vorschriften der Unfallversicherungsträger enthalten hierzu Beispiele in den Anhängen. Da sich die Zuordnung grundsätzlich eindeutig aus der rechtsverbindlichen Anlage 2 ergeben soll, also an dieser Stelle kein Gestaltungsspielraum für den Betrieb vorgesehen ist, entscheidet bzw. unterstützt bei Schwierigkeiten bezüglich der Zuordnung der zuständige Unfallversicherungsträger.

Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit kommen von unterschiedlichen Anbietern. Wer koordiniert die Zusammenarbeit und legt Umfang und Aufteilung der Betreuung fest?

Die Unternehmerin/der Unternehmer.

ZUR REGELBETREUUNG IN BETRIEBEN MIT MEHR ALS 10 BESCHÄFTIGTEN:

Welcher Betriebsbegriff ist maßgebend für die Eingruppierung der Betriebe in die Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Anlage 2?

Im Zusammenhang mit der Vorschrift wird ein Betrieb als „geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist“ beschrieben.

Im Bereich der öffentlichen Hand ist dagegen von „organisatorischen Einheiten“ auszugehen, die separat betrachtet

werden müssen. Der Bauhof und das Krankenhaus einer Stadtverwaltung sind sinnvollerweise als eigener Betrieb bzw. organisatorische Einheit anzusehen. Nur so kann das Ziel der Vorschrift erreicht werden, dass z. B. ein Krankenhaus unabhängig von öffentlicher oder privater Trägerschaft in die gleiche Betreuungsgruppe eingruppiert wird.

Die Eingruppierung eines Betriebes bzw. einer organisatorischen Einheit in eine Betreuungsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten.

Die Vorschriften der Unfallversicherungsträger enthalten hierzu Beispiele in den Anhängen.

Wie sind Teilzeitkräfte bei der Berechnung der Grundbetreuung nach Anlage 2 zu berücksichtigen?

Die Vorschrift enthält hierzu keine Vorgabe. Einige Unfallversicherungsträger (auch die UKRLP) haben sich darauf geeinigt, dass für die Berechnung die Staffelregelung des Arbeitsschutzgesetzes (§ 6 Abs. 1 Satz 4) angewendet werden soll.

Diese Regelung wird im § 2, Abs. 4 der Vorschrift bereits im Zusammenhang mit der Zuordnung zu den Betreuungsmodellen herangezogen.

Die Regelung berücksichtigt die verschiedenen Teilzeitvarianten (zwei Teilzeitbeschäftigte teilen sich einen Arbeitsplatz bzw. haben zwei Arbeitsplätze) und stellt im Hinblick auf die mögliche Spannweite der Berechnung (Vollarbeiter bzw. Kopfbzahl) einen Kompromiss dar.

Wie sind Schüler, Studierende und Kitakinder bei der Anwendung der Vorschrift zu berücksichtigen?

Schüler, Studierende und Kita-Kinder gelten nicht als Beschäftigte und fallen daher nicht unter die Grundbetreuung.

Ihre Sicherheit im Unternehmen bzw. in der Einrichtung muss jedoch durch die betriebsspezifische Betreuung gewährleistet werden.

Wie sind ehrenamtlich Tätige – z. B. in Feuerwehren, Hilfeleistungsunternehmen – zu berücksichtigen?

Ehrenamtlich Tätige gelten nicht als Beschäftigte und fallen daher nicht unter die Grundbetreuung.

Ihre Sicherheit im Unternehmen bzw. in der Einrichtung muss jedoch durch die betriebsspezifische Betreuung gewährleistet werden.

Wie legt der Unternehmer den Umfang der Betreuung durch Betriebsärztin/ Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit fest?

Für die Grundbetreuung wird die Einsatzzeit entsprechend der Betreuungsgruppe nach Anlage 2 als Summenwert ermittelt und unter Berücksichtigung der Mindestzeitanteile auf Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgeteilt.

Die Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung und deren Aufteilung auf Betriebsärztin/ Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt unter Berücksichtigung der aufgeführten Aufgabenfelder sowie der Auslöse- und Aufwandskriterien.

Das Verfahren ist in der Vorschrift in Anlage 2 und den dazu gehörenden Anhängen 3 und 4 beschrieben.

Wie werden die Zeiten der Grundbetreuung zwischen Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgeteilt?

Zunächst ist die Summe der Einsatzzeiten zu ermitteln. Die Aufteilung erfolgt anhand einer Betrachtung der

Aufgaben der Grundbetreuung und deren Bewertung hinsichtlich der betrieblichen Betreuungserfordernisse. Dabei ist die Einhaltung der Mindestzeitanteile (20 %, mindestens 0,2 Stunden pro Beschäftigtem) zu beachten.

Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung?

Für die Grundbetreuung sind feste Einsatzzeiten und Aufgaben in der Vorschrift vorgegeben. Ergänzend ermittelt der Betrieb Art und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung selbst auf der Basis des vorgeschlagenen Verfahrens und der zu betrachtenden möglichen Aufgaben.

Zählt die Beratung des Unternehmers zur Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge zur Grundbetreuung?

Ja.

Welche Leistungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge gehören zur Grundbetreuung bzw. zur betriebsspezifischen Betreuung?

Die kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten, z. B. im Rahmen von Unterweisungen, gehört zur Grundbetreuung.

Alle individuellen Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wie insbesondere die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, sind jedoch Gegenstand der betriebsspezifischen Betreuung.

Ist es denkbar, dass kein betriebsspezifischer Betreuungsbedarf vorliegt?

Der Umfang an erforderlicher betriebsspezifischer Betreuung kann schwanken, z. B. im Zuge der Erledigung temporär vorliegender Aufgaben. Ein kompletter Wegfall entspricht nicht den Vorgaben der Vorschrift, denn der betriebsspezifische Teil ist verpflichtender Bestandteil der Gesamtbetreuung.

Wir haben in unserem Betrieb eine betriebliche Gesundheitsförderung, in der Gesundheitswissenschaftler und Trainer eingesetzt sind. Welche Aufgaben kommen hierbei auf Betriebsärztin/ Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu?

Aus fachlicher Sicht ist es wichtig, dass Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in die Aktivitäten weiterer Akteure der betrieblichen Gesundheitsförderung einbezogen werden. Sie müssen für ihre Beratungstätigkeit die Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung kennen und bei deren Weiterentwicklung mitwirken. Sie müssen die Maßnahmen aber nicht selbst durchführen.

ZUR ALTERNATIVEN BETREUUNG:

Die Wahl des alternativen Betreuungsmodells setzt voraus, dass der Unternehmer „aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist“. Was bedeutet das?

Die Ursprünge dieses alternativen Betreuungsmodells (Unternehmermodells) kommen aus Betrieben, in denen z. B. ein Handwerksmeister als Unternehmer selber mitarbeitet und somit eine unmittelbare Nähe zu den Gefährdungen bei der täglichen Arbeit besitzt.

Diese Voraussetzung dürfte bei den typischen Betrieben der öffentlichen Hand nicht vorliegen. Eine Behördenleiterin/ ein Behördenleiter oder Bürgermeisterin/ Bürgermeister hat in diesem Zusammenhang eine ganz andere Rolle. Zudem macht das breite Aufgabenspektrum einer Verwaltung, die einen Bauhof, eine Schule, eine Kläranlage etc. betreibt, es nahezu unmöglich, dass ein einzelner aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist.

Ihr Ansprechpartner:
Andreas Haupt
☎ 0 26 32/9 60-353
a.haupt@ukrlp.de